

1. **Bestellungen:** Nur schriftlich erteilte und unterschriebene Bestellungen sind rechtsgültig. Zeichnungen, Modelle und Muster, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, bleiben unser Eigentum. Sie sind nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an uns zurückzugeben.
2. **Auftragsbestätigung:** Die Annahme unserer Bestellung ist in allen Teilen umgehend zu bestätigen. Es gelten grundsätzlich unsere Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. **Preise:** Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise.
4. **Versandanzeige und Lieferschein:** Für jede Sendung ist dem zu beliefernden Werk bzw. Zweigwerk am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Mengen und der genauen Warenbezeichnung zuzustellen. Der Sendung selbst ist ein Lieferschein mit den gleichen Angaben beizufügen.
5. **Rechnung:** Unsere Bestellnummer muss grundsätzlich vermerkt sein.
6. **Versand:** Sofern nicht anders vereinbart, ist der Versand per LKW durchzuführen. Die Transportversicherung ist vom Lieferer bis frei Empfänger zu decken.
7. **Verpackung:** Für die Rücknahme gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. **Mängel:** Eine Wareingangskontrolle wird nicht durchgeführt. Der Lieferer trägt die volle Verantwortung dafür, dass unsere Vorschriften über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Abmessung, Güte, Ausführungsformen und Vollständigkeit genau eingehalten werden. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur die mit bahnamtlicher Gültigkeit von uns ermittelten Gewichte an. Ist eine Lieferung oder erbrachte Leistung fehlerhaft oder entspricht sie nicht den getroffenen Vereinbarungen, so werden wir so bald als möglich dem Lieferer hiervon Kenntnis geben.
9. **Gewährleistung:** Für einwandfreie Beschaffenheit der Ware oder erbrachte Leistungen ist voll Gewähr zu leisten. Wir behalten uns vor, Ansprüche aufgrund von Qualitätsmängeln oder Materialfehlern, die sich nicht bei der handelsüblichen Abnahme sondern erst später bei der Verarbeitung bzw. dem Einsatz ergeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Feststellung geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang.
10. **Abtretung:** Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
11. **Produkthaftung:** Der Lieferant stellt uns von jeglichen Produkthaftungsansprüchen im Innenverhältnis frei, auch und soweit wir auf den Lieferanten als Hersteller nicht hinweisen. Rechtsstreitigkeiten werden in diesen Fällen von uns nach Weisung und auf Kosten des Lieferanten geführt.
12. **Geheimhaltung:** Der Lieferant verpflichtet sich - auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen - unsere Anfragen und Aufträge und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere ihm von uns übergebene Zeichnungen, Spezifikationsdatenblätter und sonstige Entwicklungsunterlagen streng vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Auf die Geschäftsbeziehung mit uns darf der Lieferant und seine Unterlieferanten nur dann hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben und zu unseren Lasten vom Lieferanten gefertigt worden sind, sowie im Rahmen einer Bestellung an den Lieferanten zur Be- und Verarbeitung von uns kostenlos beigestellte Materialien und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben oder sonstwie zur Benutzung überlassen sowie auch nicht für Dritte und andere Zwecke als die von uns vorgegebenen verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe der genannten Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände sowie auch für Fertigungsmittel, für die von uns anteilige Kosten bezahlt werden.
13. **Gerichtsstände:** Bestimmen sich nach Erfüllungsort.
14. **Erfüllungsort:** Für die Lieferung ist der Sitz des Empfangswerkes bzw. der Zweigwerke.